

Zurechnung des für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgelegten Satzes der produktgebundenen Abgabe.

- 3.3. Entsprechen die neuen Produktionsmittel (einschließlich Baugruppen) nicht dem Anwendungsbereich der vorgegebenen Methoden der Relationspreisbildung, so sind die Preisobergrenzen gemäß Ziff. 2 oder 4 auszuarbeiten.
- 3.4. Die Preisobergrenzen können für ausschließlich im Inland abzusetzende neue Produktionsmittel auch auf der Grundlage einer Differenzkalkulation ausgearbeitet werden, wenn diese Methode der Relationspreisbildung zu diesem Zeitpunkt mit ausreichender Sicherheit und der erforderlichen Genauigkeit angewandt werden kann.
- 3.5. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Erzeugnis vor-  
gesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß Ziff. 3.1., 3.2. und 3.4. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

#### 4. Weitere Methoden zur Bestimmung der Preisobergrenzen für Produktionsmittel

- 4.1. Ist bei einem neuen, ausschließlich im Inland abzusetzenden Produktionsmittel die Ausarbeitung der Preisobergrenzen auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex gemäß Ziff. 2 nicht möglich und gelten auch keine Methoden der Relationspreisbildung gemäß Ziff. 3, so ist die Preisobergrenze für den Industrieabgabepreis dieses Erzeugnisses entsprechend den Bestimmungen der Ziff. 4.2. und 4.3. sowie 4.6. auszuarbeiten. Für die Ausarbeitung der Obergrenzen für den Betriebspreis gelten die Ziff. 4.4. bis 4.6.
- 4.2. Zur Ausarbeitung der Obergrenze für den Industrieabgabepreis neuer Maschinen, Anlagen und anderer langlebiger neuer Arbeitsmittel gemäß Ziff. 4.1. gelten folgende Formeln:

- a) bei neuen Arbeitsmitteln mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$\text{POG iap} = \text{IAP}_0 \cdot X - \sum_{L_0}^{L_1} K_v$$

- b) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$\text{POG iap} = \left( \text{IAP}_0 + \frac{K_0 - K_1}{\wedge + E_0} \right) K_v$$

- c) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$\text{POG iap} = \left( \text{IAP}_0 \cdot X_{L_0}^{L_1} + \frac{K_p - K_1}{\wedge + E_n} \right) K_v$$

- d) bei neuen Arbeitsmitteln, die ausschließlich der Substitution lebendiger durch vergegenständlichte Arbeit dienen:

$$\text{POG iap} = \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n} \cdot X \cdot K_v$$

Es bedeuten:

POG iap = Obergrenze für den Industrieabgabepreis

IAP<sub>0</sub> = Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsmittels (bzw. Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten, Erzeugniskombination), ohne

Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)

Do, DI = Leistung (Produktivität) der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels je Zeiteinheit

K<sub>0</sub>, K<sub>i</sub> = jährliche direkte Kosten<sup>4</sup> bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels, bezogen auf die mit Hilfe des neuen Arbeitsmittels hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen dieser Arbeitsmittel

ND = normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

E<sub>n</sub> = normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondren-tabilität)

K<sub>v</sub> = Verbilligungskoeffizient.

- 4.3. Bei der Ausarbeitung der Obergrenze für den Industrieabgabepreis für neue Erzeugnisse gemäß Ziff. 4.1., die beim Anwender als Material, bezogene Teile oder als andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) sowie als kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{POG LAP} = \frac{M_0 \cdot K_0 - K_n}{(\text{IAP}_0 \cdot X_{L_0}^{L_1} + \wedge) \cdot K_v}$$

Es bedeuten:

IAP<sub>0</sub> = Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsgegenstandes ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat SL

M<sub>0</sub>, M<sub>i</sub> = Menge (in Naturaleinheiten), die bei der Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsgegenstandes pro Einheit der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse eingesetzt wird

K<sub>0</sub>, K<sub>i</sub> = direkte Kosten<sup>4</sup> pro Einheit der mit der Vergleichsbasis bzw. dem neuen Arbeitsgegenstand hergestellten Erzeugnisse, ohne Kosten des Verbrauchs der verglichenen Arbeitsgegenstände.

- 4.4. Für die Zwecke der Ermittlung der Preisobergrenzen gemäß Ziff. 4.2. und 4.3. ist eine statistische Korrektur des Industrieabgabepreises des Vergleichserzeugnisses vorzunehmen, wenn

— planmäßige Änderungen der Industrieabgabepreise für die jeweilige Erzeugnisgruppe durchgeführt wurden und

— der Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses nicht verändert wurde — z. B. weil Produktionseinstellung festgelegt war —.

Die statistische Korrektur hat auf der Grundlage der vom Amt für Preise herausgegebenen Preisänderungskoeffizienten zu erfolgen.

- 4.5. Werden die als Vergleichsbasis herangezogenen Produktionsmittel zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Preisobergrenze noch produziert, gilt für die Ermittlung der Obergrenzen der Betriebspreise der neuen Produktionsmittel gemäß Ziff. 4.1. folgendes:

- a) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinn — um weniger als 30% über oder unter dem

<sup>3</sup> entsprechend Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel gemäß Anordnung vom 20. Mai 1976 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550/3 des Gesetzblattes)

<sup>4</sup> Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und des neuen Erzeugnisses abhängig sind; wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter ul. ä.